RaumRegionMensch ZT GmbH

Marktgemeinde Theresienfeld

Entwurf der 5. Novelle des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wiener Neustadt-Neunkirchen

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

A. Ausgangssituation

Die Unterlagen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen wurden mit Datum vom 18.03.2021 an die Marktgemeinde Theresienfeld übermittelt.

Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass es die Möglichkeit gibt, eine schriftliche, vom Gemeinderat beschlossene Stellungnahme innerhalb von 6 Wochen, das ist bis zum 27.04.2021, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) einzubringen.

Mit Schreiben vom 24.03.2021 wurden zwei Unterlagen (Umweltbericht und hydrogeologisches Gutachten) ausgetauscht und die Begutachtungsfrist um eine Woche (bis zum 04.05.2021) verlängert.

Bisher war im Regionalen Raumordnungsprogrammes Wiener Neustadt-Neunkirchen im

§ 6 Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung festgelegt:

Der Abbau ist gemäß Anlage 2 in Form von Trockenbaggerungen durchzuführen.

Durch die Novelle soll diese Beschränkung entfallen und zukünftig in den Eignungszonen auch Nassbaggerungen zulässig sein.

Nachstehend soll zur Einschätzung im Rahmen des Umweltberichtes eine raumordnungsfachliche Stellungnahme zur geplanten Novelle, insbesondere für die Eignungszone 2 in der Marktgemeinde Theresienfeld für die Gewinnung von Sand und Kies durch zukünftigen Abbau in Form von Nassbaggerungen, abgegeben werden.

In den beiden Eignungszonen 1 und 3, die ebenfalls im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Theresienfeld situiert sind, kann der Abbau zukünftig sowohl als Trockenbaggerung, als auch als Nassbaggerung durchgeführt werden.

RaumRegionMensch ZT GmbH
Obersulz 109 . A-2224 Sulz im Weinviertel . tel: 02534-4790-10 . fax: 02534-4790-20
mail: office@raumregionmensch.at . www.raumregionmensch.at

B. Grundlagen zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Von der Geologie und Grundwasser GmbH – Ingenieurbüro für Technische Geologie (Auer Welsbachgasse 24/1/4, 8055 Graz) wurde als Grundlage für die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes eine Hydrogeologische Beurteilung aller betroffenen Eignungszonen durchgeführt.

Gegenständliche Untersuchung zeigt auf den Seiten 10 bis 12 die hydrogeologischen Verhältnisse und allgemeine geohydraulische Parameter auf.

Wesentlich dabei ist:

- Die Durchlässigkeit der Sedimente ist hoch bis sehr hoch
- Die Grundwasserströmung verläuft von Südwest nach Nordost

Danach werden die verordneten Wasserschongebiete dargestellt. Die Eignungszone 2 liegt aktuell in keinem Wasserschongebiet. In den Schongebietsverordnungen ist festgehalten, dass die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Sand und Kies bewilligungspflichtig ist, diese aber nicht untersagt werden.

Auf Seite 15 wird eine Ausführung zu den wasserwirtschaftlichen Vorrangzonen getätigt, die nachfolgend wiedergegeben wird.

> In Niederösterreich werden in den großen Grundwasserkörpern (u.a. südliches Wiener Becken) wasserwirtschaftliche Vorranggebiete gegenüber Kiesabbau durch die wasserwirtschaftliche Planung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ausgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um 2-jährige Zuströmbereiche zu öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. zu Ortschaften mit überwiegender Einzelwasserversorgung.
>
> Für das südliche Wiener Becken werden hierbei die, über das numerische Modell (KUPFERSBERGER et. al 2014) ermittelten Zuströmbereiche herangezogen (in den Karten **Abb. 9 – 11** rote und dunkelorange Bereiche). In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten ist, aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung die Neuanlage von Nassbaggerungen nicht möglich. Die relevanten Bewilligungsbehörden bzw. deren hydrogeologische Sachverständige schließen sich bei dieser Fragestellung üblicherweise der Meinung der wasserwirtschaftlichen Planung an.

Aus den oben zitierten Ausführungen geht hervor, dass in den Zuströmbereichen zu öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (rote Bereiche) diese als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete gegenüber Kiesabbau zu betrachten sind.

Aus der Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung ist die Neuanlage von Nassbaggerungen nicht möglich.

Wenn durch ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten jedoch nachgewiesen wird, dass ein Bereich entgegen der Kartendarstellung des numerischen Modells außerhalb des Vorranggebietes liegt und dieses Gutachten auch von der Behörde bzw. dem hydrogeologischen Amtssachverständigen bestätigt wird, kann ein Abbau erfolgen. Realistischerweise erscheint dies nur in den Randbereichen des 2-jährigen Zustrombereiches möglich (d.h. in den dunkelorangen Zonen).

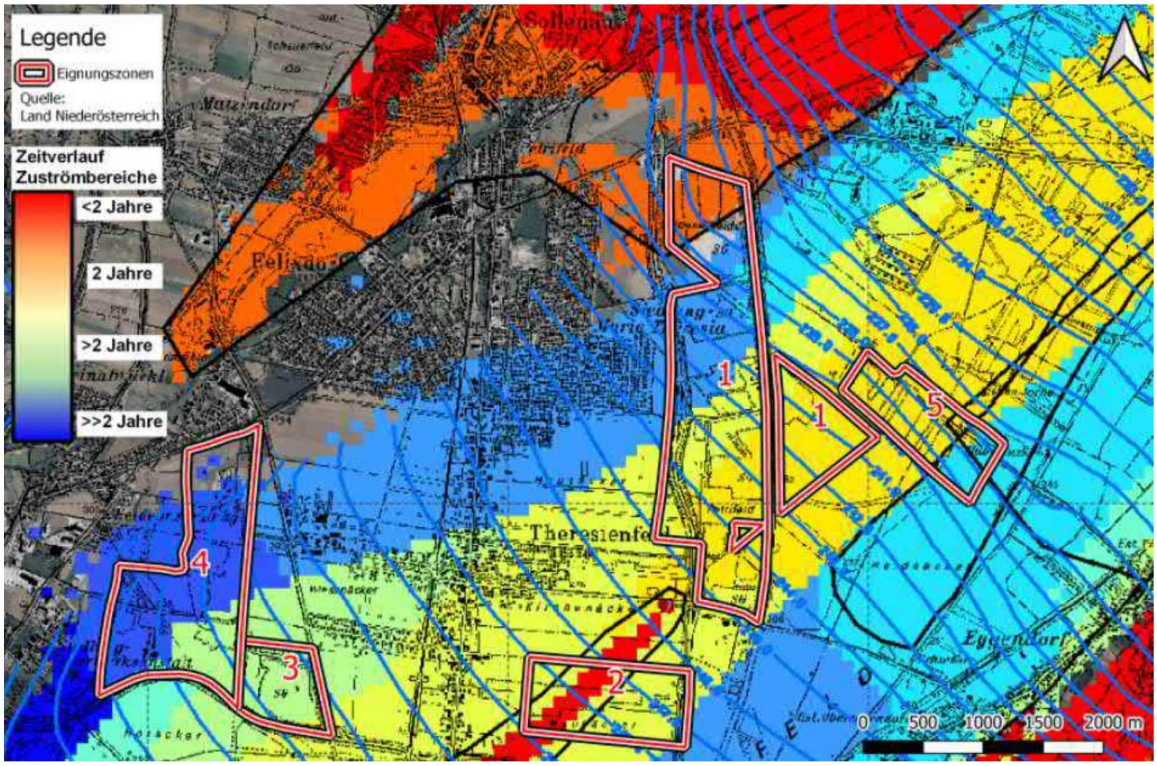

Abb. 9: Wasserwirtschaftliche Vorrangzonen – Bereich Nord Flächen 1, 3, 4, 5, Quelle: KUPFERSBERGER et al. 2014

Die Einschätzung mündet mit der Feststellung, dass dies nur in den Randbereichen des zweijährigen Zustrombereiches möglich erscheint.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass der westliche Teil der Eignungszone 2 auf Grund der fachlichen Einschätzung nicht für Nassbaggerungen geeignet ist und dies realistischerweise auch nicht durch zusätzliche hydrogeologische Gutachten nachgewiesen werden kann.

Des Weiteren wird auf den Seiten 23 bis 25 die Eignungszone 2 nochmals im Detail behandelt.

Auf Grund des im Zentralteil der Fläche gelegenen Einzugsgebietes der Wasserversorgungsanlagen Theresienfeld ergibt sich eine hohe Sensibilität hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung des Grundwassers.

Aus diesem Grund wird, wenn überhaupt, eine Materialentnahme nur als Trockenbaggerung möglich sein. Das Konfliktpotential ist allerdings entsprechend hoch, es wird empfohlen, für eine Trockenbaggerung nur den südöstlichen Teilbereich (ca. 18 ha, Abb. 18) auszuweisen.

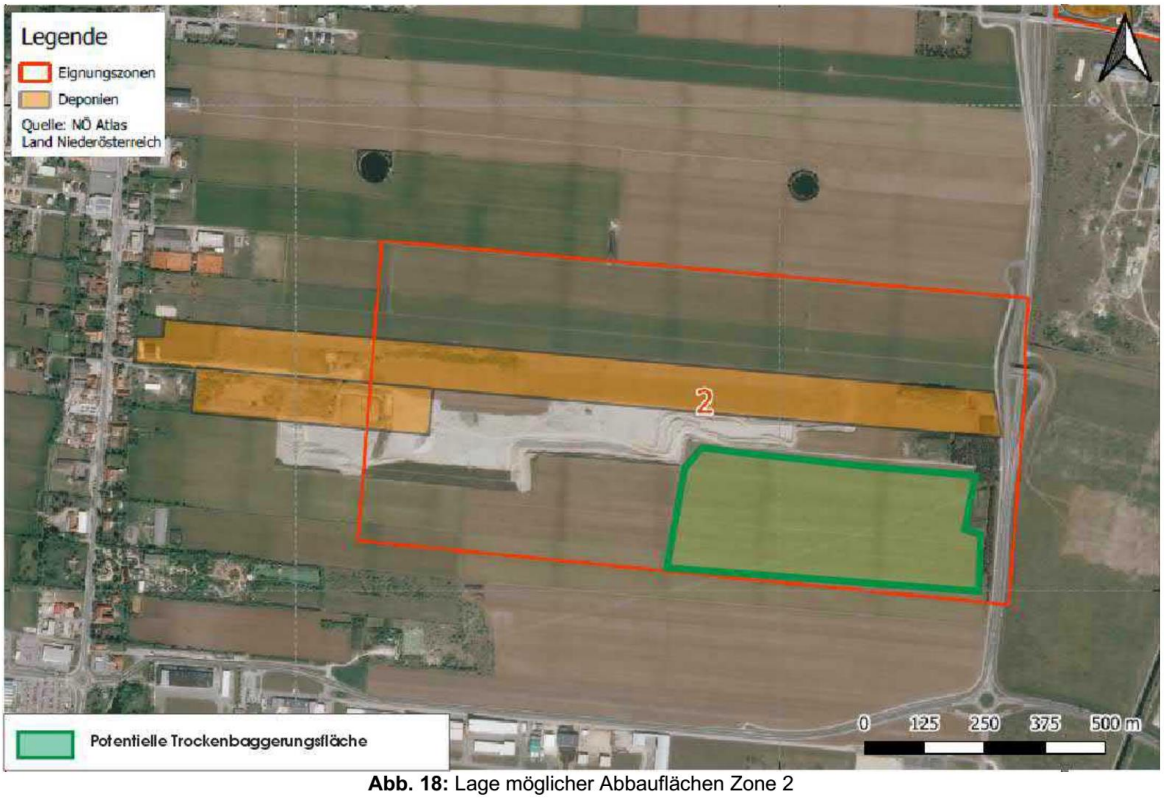

Abb. 18: Lage möglicher Abbauflächen Zone 2

Die Schlussfolgerung der Sachverständigen lautet, eine Reduktion der Eignungszone 2 auf den südöstlichen Teilbereich (obige Darstellung) und die Beibehaltung der Einschränkung auf Trockenbaggerung.

Von der Gruppe Wasser (Ziviltechnikergesellschaft für Wasserwirtschaft GmbH, 1150 Wien, Braunhirschengasse 28, Autor, DI Alexander Mechtler) liegt eine geologisch/hydrologische Bewertung für dieses Gebiet (Grundlage für die Schaffung eines Schongebietes) vom 30.03.2021 vor.

Nachfolgend ein relevanter Ausschnitt aus dieser Beurteilung, das gesamte Gutachten wird als Beilage angeschlossen.

Begründung der Notwendigkeit eines Schongebietes zum Schutze der Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Theresienfeld und der Brunnen des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden aus hydrogeologischer Sicht:

Die Grundwassermächtigkeit im Bereich des Brunnenfeldes beträgt ca 80 m. Die Gebietsdurchlässigkeit ist hoch (k_f-Wert: 3,5 mm/s) und ergibt gemeinsam mit dem durchflusswirksamen Porenanteil n_{eff}=15 % und dem Gefälle i=2,6 ‰ bis 3,1 ‰ eine Abstandsgeschwindigkeit v_a von 5 bis 6 m/d. Die 60 Tage-Grenze befindet sich in einer Entfernung von ca 300 m vom Brunnen. Aus einer Entfernung von 1.000 m benötigt ein Wasserteilchen lediglich rund 200 Tage bis in den Brunnen gelangt.

Die relativ hohe Gebietsdurchlässigkeit verbunden mit der Abstandsgeschwindigkeit bedeutet, dass aus dem äußersten Rand der Eignungszone (Entfernung Eignungszone / Brunnen ca. 650 m) innerhalb von 130 Tagen eine allfällige Beeinträchtigung in den Brunnen gelangt.

Das bedeutet, dass jegliche Verunreinigungen (auch unbemerkte) des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnenanlagen in kurzer Zeit in den bzw die Brunnen gelangen. Ein Schongebiet in diesem Bereich ist daher notwendig, um die derzeitige (§34 WRG) und auch die künftige (§35 WRG) Trinkwasserversorgung zu sichern.

Auf Grund obiger Beurteilung erscheint es dringend geboten von einer Nassbaggerung in der Eignungszone 2 Abstand zu nehmen.

C. Umweltbericht

Für die vorgesehene 5. Novelle des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wiener Neustadt-Neunkirchen wurde ein Umweltbericht zur Materialgewinnung Sand / Kies durch Nassbaggerungen im Steinfeld (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Wien, Krems, Eisenstadt) erstellt.

Der sehr umfangreich und übersichtlich gestaltete Umweltbericht führt auf Seite 23 zum Thema Grundwasser an:

> *... und der zentrale Teil der Eignungszone 2 im Einzugsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Theresienfeld und der Wasserversorgungsanlage des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden, Brunnenfeld Theresienfeld. ...*

Auf den Seiten 32 bis 35 im Umweltbericht wird die Eignungszone im Detail betrachtet und bewertet.

Dabei wird im Detail die hydrogeologische Beurteilung zitiert:

> Realistischerweise erscheint dies nur in den Randbereichen des 2-jährigen Zustrombereiches möglich“ (ebd.: 15).
>
> Aufgrund der hohen Sensibilität gegenüber der Trinkwassernutzung empfiehlt das Fachgutachten durch die Geologie & Grundwasser GmbH (ebd.: 23) auch im südöstlichen Randbereich keine Materialentnahme in Form von Nassbaggerungen.
>
> **Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 2 als negativ zu bewerten.**
>
> Eine abschließende Beurteilung, ob erheblich negative Auswirkungen im Falle von Abbauvorhaben im Nassverfahren im Bereich der Eignungszone 2 jedenfalls eintreten, ist nach derzeitigem Informationsstand nicht möglich. Möglichen (erheblich) negativen Auswirkungen auf das Grundwasser kann jedenfalls auf Basis vertiefender Untersuchungen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden.
>
> **Folglich kann eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen werden.**

Trotz einer negativen Beurteilung aus der Sicht der Hydrogeologie (siehe vorstehendes Kapitel) wird festgestellt, dass eine abschließende Beurteilung, ob erheblich negative Auswirkungen bei Nassbaggerungen im Bereich der Eignungszone 2 eintreten, nicht möglich ist, und wird eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen.

D. Wasserschongebiet

Namens der Marktgemeinde Theresienfeld und des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden wurde am 31.03. vertreten durch die Rechtsanwälte Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, eine Anregung auf Verordnung eines Schongebietes bei der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) eingebracht.

In diesem wird auf Grund der Sicherung der aktuellen Wasserversorgung der Marktgemeinde Theresienfeld und des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden angeregt, ein Wasserschongebiet zu verordnen, um den Zufluss zu den bestehenden Brunnen zu sichern und auch eine langfristige Sicherung der Entnahme zu gewährleisten; dies auch im Hinblick auf eine sich abzeichnende höhere Entnahmerate in der Zukunft.

E. Stellungnahme

Auf Grund der vorstehend angeführten Rahmenbedingungen und Vorgaben insbesondere der Tatsachen, dass

- in der hydrogeologischen Beurteilung einer Nassbaggerung in der Eignungszone 2 negativ bewertet wird und dies realistischerweise auch nicht durch zusätzliche hydrogeologische Gutachten nachgewiesen werden kann,
- ein von der Marktgemeinde Theresienfeld in Auftrag gegebenes Gutachten der Gruppe Wasser aufzeigt, wie rasch es zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Brunnen kommen kann,
- der Umweltbericht trotz einer negativen Beurteilung und trotz der klaren und fachlich eindeutigen Empfehlungen im Gutachten der Geohydrologie in einem nicht nachvollziehbaren Widerspruch eine Realisierung des Planungsfalls empfiehlt,
- eine Anregung um Einrichtung eines Schongebietes beim Amt der NÖ Landesregierung eingereicht ist, um die bestehenden Brunnen zu schützen

wird die Stellungnahme eingebracht, dass in der Eignungszone 2 die **Entnahme von Sand und Kies weiterhin nur im Rahmen von Trockenbaggerungen** durchgeführt werden soll und gleichzeitig die **Reduktion der Eignungszone 2** auf den im Gutachten der Geohydrologie beschriebenen und dargestellten **Teil im Südosten der Eignungszone** beschränkt werden soll. Die vorgeschlagene Erweiterung auf Nassbaggerungen in der Eignungszone 2 wird, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Schongebietsverordnung, abgelehnt.

Sulz im Weinviertel, im April 2021 Michael Fleischmann